

## IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. April 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
I. Gesetzesrevision aus dem Jahr 1998.....	2
II. Lohngleichheit zwischen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Real-Lehrkräften.....	2
1. Grundsatz.....	2
2. Ausnahmen .....	3
a) Fehlendes Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten .....	3
b) Lehrkräfte an Jugend-Musikschulen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten .....	3
III. Umsetzung.....	4
IV. Kosten.....	4
V. Antrag .....	5
Entwurf (IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer).....	6

### Zusammenfassung

*Mit einem IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer soll der Lohn der Kleinklassen-Lehrkräfte bzw. der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) auf das Jahr 2003 dem Lohn der Oberstufen-Lehrkräfte angeglichen werden, soweit sie über ein Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten verfügen. Damit wird die Lohngleichheit zwischen den SHP und den Real-Lehrkräften, wie sie bis zum Jahr 1998 bestanden hatte – soweit berechtigt – wieder hergestellt.*

*Mit Wirkung ab dem Jahr 1999 wurde der Lohn der Real-Lehrkräfte auf das Niveau des Lohns der Sekundar-Lehrkräfte angehoben und mithin ein einheitlicher Lohn für die Oberstufen-Lehrkräfte geschaffen. Auf die schon damals angestrebte parallele Lohnerhöhung für die SHP musste aus Kostengründen verzichtet werden. Sie soll nunmehr im genannten Umfang nachgeholt werden.*

*Das Nachziehen ist gerechtfertigt und mit Blick auf die Marktlage erforderlich. Die Bedeutung sonderpädagogisch weitergebildeter Lehrkräfte im Schulalltag nimmt zu. Indessen sind sie seit vielen Jahren von einem strukturellen Unterbestand betroffen. Die Wiederherstellung der Lohngleichheit mit den Real-Lehrkräften fördert – zusammen mit einer unlängst erreichten Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Schulischer Heilpädagogik – die Qualität der Sonderpädagogik. Sie kostet die Gemeinden und privaten Sonderschulen insgesamt gegen 2,8 Mio. Franken. Davon trägt der Kanton im Finanzausgleich an die Gemeinden und über die Staatsbeiträge an die Sonderschulen rund 1,3 Mio. Franken.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für ein IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG).

## **I. Gesetzesrevision aus dem Jahr 1998**

Bis zum Jahr 1998 bestanden je eine Lohnkategorie für (1.) Kindergärtnerinnen<sup>1</sup>, Primar-Lehrkräfte sowie Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte, (2.) Real-Lehrkräfte und Kleinklassen-Lehrkräfte bzw. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (im folgenden zusammenfassend SHP) sowie (3.) Sekundar-Lehrkräfte (vgl. Art. 2 LBG in der Fassung vor dem VII. Nachtragsgesetz [nGS 25-72]). Mit dem VII. Nachtragsgesetz zum LBG wurde auf das Jahr 1999 der Lohn der Real-Lehrkräfte auf das Niveau des Lohns der Sekundar-Lehrkräfte angehoben; auf ein paralleles Mitziehen des Lohns der SHP wurde indessen aus Kostengründen verzichtet (vgl. ProtGR 1996/2000 Nr. 360). Mithin bestehen seit dem Jahr 1999 Lohnkategorien für (1.) Kindergärtnerinnen<sup>1</sup>, Primar-Lehrkräfte sowie Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrkräfte, (2.) SHP und (3.) Oberstufen-Lehrkräfte (Art. 2 LBG in der Fassung gemäss VII. Nachtragsgesetz).

## **II. Lohngleichheit zwischen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Real-Lehrkräften**

### **1. Grundsatz**

Im Grossen Rat wurde die Lohnangleichung zwischen den SHP und den Oberstufen-Lehrkräften im Jahr 1998 als grundsätzlich wünschbar bezeichnet (ProtGR a.a.O.). Sie soll nunmehr für die SHP *mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten* mit Wirkung ab dem Jahr 2003 vollzogen werden.

Sonderpädagogisch weitergebildete Lehrkräfte haben in der Volksschule eine Schlüsselfunktion. Sie fördern die Schulkinder mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten individuell und ermöglichen ihnen, sich besser in die Gesellschaft zu integrieren. Eine vielfältige, fortschrittliche Sonderpädagogik ist Qualitätsmerkmal der St.Galler Schule. Ihre Bedeutung nimmt in der heutigen Zeit zu, in der Eltern und Schule vermehrt mit erzieherischen und sozialen Schwierigkeiten kämpfen. Die Sonderpädagogik ist auf qualifizierte Lehrkräfte angewiesen. Sie obliegt grundsätzlich Pädagoginnen und Pädagogen, die ein Studium in Heilpädagogik oder eine vergleichbare Weiterbildung absolviert haben. Seit Jahren ist es für die Gemeinden und Sonderschulen jedoch schwierig, Lehrkräfte mit vollwertiger heilpädagogischer bzw. adäquater Zusatzausbildung zu gewinnen; nur rund zwei Drittel aller Stellen sind mit ausgebildeten Personen besetzt. Dies hängt zum Einen mit der beschränkten Studienkapazität zusammen: Dem Kanton St.Gallen stehen auf konkordatsrechtlicher Grundlage an der Hochschule für Heilpädagogik, Zürich (HfH), jährlich 26 Plätze für das berufsbegleitende Studium zur Verfügung, was zwar gegenüber den vergangenen Jahren eine Verdoppelung darstellt, gemessen an der Nachfrage indessen immer noch knapp ist. Zum Anderen geht der Mangel an qualifizierten Lehrkräften auch auf einen Lohn zurück, der mit Blick auf Ausbildung und berufliche Verantwortung nicht mehr zeitgemäss ist.

---

<sup>1</sup> Der Lohn für Kindergärtnerinnen ist auf Grund des im Vergleich zu den Volksschul-Lehrkräften unterschiedlichen vollen Unterrichtspensums (vgl. Art. 77 VSG, sGS 213.1, i.V.m. Art. 28ter KGG, sGS 212.1) separat ausgewiesen.

Die Lehrkräfte der Sonderpädagogik sind mit den Real-Lehrkräften zu vergleichen. Auch deren Beruf ist kontinuierlich anspruchsvoller geworden, und auf dem Arbeitsmarkt übersteigt auch bei ihnen die Nachfrage das Angebot. Mit dem Oberstufenkonzept und mit der lohnmassigen Gleichstellung mit den Sekundar-Lehrkräften wurden Massnahmen für die Real-Lehrkräfte ergriffen. Diese sind erfolgreich: Heute bildet die Pädagogische Hochschule St.Gallen wieder mehr Real-Lehrkräfte aus und in den Gemeinden können wieder mehr ausgebildete Real-Lehrkräfte angestellt werden. Auch für die Lehrkräfte der Sonderpädagogik stellt der Lohn ein wesentliches Element der beruflichen Attraktivität dar. Auch ihr Lohn ist nunmehr demjenigen der Real- bzw. Oberstufen-Lehrkräfte anzugleichen. Damit kann – zusammen mit der Bereitstellung zusätzlicher Studienplätze – der Anteil qualifizierter Lehrkräfte erhöht werden.

Der Lohn für Oberstufen-Lehrkräfte für die Lehrkräfte der Sonderpädagogik ist gerechtfertigt. Ihre Tätigkeit ist komplex; die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler kumulieren häufig Schwierigkeiten im schulischen und im sozialen Bereich. Diese Lehrkräfte sind überdies nicht nur im Kindergarten und in der Primarschule, sondern auch auf der Oberstufe bzw. auf der Schnittstelle zur Berufslehre tätig.

## **2. Ausnahmen**

### **a) *Fehlendes Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten***

Die HfH offeriert zum einen das Studium in Schulischer Heilpädagogik. Dafür lässt sie in der Regel nur diplomierte Lehrkräfte zu. Somit kann zwar davon ausgegangen werden, dass das Gros der ausgebildeten SHP (Lehrkräfte der Kleinklassen einschliesslich Einführungsklasse und Werkjahr, Lehrkräfte für integrierte Schülerförderung) aus ausgebildeten Lehrkräften rekrutiert wird. Indessen können im Ausnahmefall auch Anwärtinnen und Anwarter ohne Lehrdiplom zum Studium in Schulischer Heilpädagogik zugelassen werden. Zum Andern bietet die HfH Studien an, die nicht nur diplomierten Lehrkräften, sondern auch etwa Maturandinnen und Maturanden offen stehen (Studium zur Logopädin oder zur Fachkraft für Psychomotorik). Fachkräfte für Rhythmik werden an Rhythmik-Seminaren (Zürich, Biel) oder an einer Musikhochschule (Luzern) ausgebildet, wobei für die Zulassung nicht exklusiv Lehrdiplome verlangt, sondern auch alternative Vorbildungen akzeptiert werden (z.B. Berufsabschluss oder Abschluss einer Diplommittelschule).

Es wäre nicht gerechtfertigt, die Absolventinnen und Absolventen heilpädagogischer bzw. als gleichwertig anerkannter Studien *ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten* lohnmassig auf die gleiche Stufe wie die Oberstufen-Lehrkräfte zu heben und mithin in die höchste Lohnklasse der Volksschule einzureihen. Wer nicht über ein Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten und damit über den Nachweis einer fundierten pädagogischen Berufsausbildung verfügt, soll von der Lohnanpassung ausgenommen bleiben.

### **b) *Lehrkräfte an Jugend-Musikschulen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten***

Lehrkräfte an Jugend-Musikschulen werden nach kommunalem Dienstrecht angestellt und entlohnt; die Regierung hat indessen für die Anrechnung im indirekten Finanzausgleich maximale Besoldungen bestimmt, wobei für Lehrkräfte mit Diplom eines Konservatoriums oder einer Musik-Akademie der Lohn für SHP anrechenbar ist (Art. 4quater der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz, sGS 813.11). Wie bei Studienabsolventinnen und -absolventen in Heilpädagogik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten soll auch bei Lehrkräften an Jugend-Musikschulen ohne pädagogische Grundausbildung auf eine parallele Lohnerhöhung bzw. die Einreihung in die oberste Lohnklasse der Volksschule verzichtet werden. Die

Regierung wird nach der Rechtsgültigkeit des vorliegenden Nachtragsgesetzes das Verordnungsrecht entsprechend anpassen.

### III. Umsetzung

Die Lohnangleichung für die SHP mit Lehrdiplom erfolgt durch Neugliederung der Lohntabelle in Art. 2 Abs. 1 LBG und durch nachvollziehende Anpassung von Art. 2bis LBG.

- Die Lohnkategorie für „Real- und Sekundarlehrer“ nach Art. 2 Abs. 1 LBG ist umzubenennen in Lohnkategorie für „Real- und Sekundarlehrer *sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten*“. Sie erfasst neu insbesondere alle sonderpädagogisch tätigen Personen, die aufbauend auf einem Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten ein anerkanntes Studium in Heilpädagogik oder eine vergleichbare Weiterbildung absolviert haben, nach Art. 2bis Abs. 3 (neu) LBG insbesondere auch diplomierte Logopädinnen und Logopäden, Fachkräfte für Rhythmik oder Fachkräfte für Psychomotorik, die neben ihrer Fachausbildung auch ein Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten besitzen. Diese Lehrkräfte sind sowohl für Unterricht in Regelklassen oder Kindergarten als auch für einen Einsatz in der Sonderpädagogik wahlfähig (vgl. Art. 60 Abs. 1 erster und zweiter Satzteil des Volksschulgesetzes, sGS 213.1, abgekürzt VSG).
- Die bisherige Lohnkategorie für „Kleinklassenlehrer“ nach Art. 2 Abs. 1 LBG ist bestehen zu lassen und umzubenennen in Lohnkategorie für „*Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten*“. Sie bestimmt den Lohn von Absolventinnen und Absolventen anerkannter Lehrgänge in Heilpädagogik bzw. verwandter Lehrgänge, die kein Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten besitzen. Diese Personen sind isoliert als SHP bzw. als Fachkraft für Hilfen in den Bereichen Logopädie, Rhythmik oder Psychomotorik (Art. 2bis Abs. 2 LBG) wahlfähig.  
Auf Gesuch kann der Erziehungsrat im Einzelfall prüfen, ob Nachweise einer grundlegenden pädagogischen Ausbildung bzw. eine pädagogische Berufspraxis, die unabhängig von der sonderpädagogischen Fachausbildung bestehen, als äquivalent für die zusätzliche Erteilung der Wahlfähigkeit als Lehrkraft für Regelklassen oder Kindergarten anzuerkennen sind (vgl. Art. 60 Abs. 1 dritter Satzteil und Abs. 2 VSG). Kann im Einzelfall auch die Wahlfähigkeit für Regelklassen oder Kindergarten erteilt werden, was insbesondere bei einer langjährigen erfolgreichen Tätigkeit in einer Kleinklasse oder in der integrierten Schülerförderung denkbar ist, sind die Voraussetzungen für die Einreihung in der höchsten Lohnkategorie ab Rechtskraft der Verfügung des Erziehungsrates erfüllt.

Obsolet wird die Sondernorm von Art. 2 Abs. 2 LBG, die mit dem VII. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer eingefügt und mit der den SHP der Lohn der Oberstufen-Lehrkraft wenigstens insoweit zugesichert worden ist, als sie auf der Oberstufe unterrichten und nicht nur die Wahlfähigkeit in Heilpädagogik, sondern auch dasjenige als Real- oder Sekundar-Lehrkraft besitzen. Art. 2 Abs. 2 LBG ist deshalb aufzuheben.

### IV. Kosten

Die Lohndifferenz zwischen den Oberstufen-Lehrkräften und den SHP beträgt rund 9'000 Franken je Jahr; bei etwa 410 Pensen ergibt dies jährliche Mehrkosten für die Lohnanpassung von gegen 3,7 Mio. Franken. Davon ist überschlagsmässig ein Viertel abzuziehen, um den von der Lohnerhöhung nicht erfassten sonderpädagogisch ausgebildeten Personen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten Rechnung zu tragen. Damit ergeben sich effektive Mehrkosten für diese Vorlage von etwa 2,8 Mio. Franken. Betrachtet man in der beruflichen Vorsorge die Anpassung – wie bei der bereits vollzogenen Lohnerhöhung für die Real-Lehrkräfte – als individuelle Erhöhung (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungs-

kasse, sGS 213.550), so treten einmalige anteilige Nachzahlungen der Arbeitgeber von rund 1,5 Mio. Franken hinzu.

Der Mehraufwand trifft primär die Gemeinden und die privaten Sonderschulen als Arbeitgeber der SHP. Der Kanton beteiligt sich über den Finanzausgleich bzw. über die Staatsbeiträge an die Sonderschulen an den wiederkehrenden Kosten mit rund 1,3 Mio. Franken jährlich bzw. an den einmaligen Kosten mit etwa 700'000 Franken. Diese Beträge sind in Relation zu setzen zur gesamten Lohnsumme der Volksschule. Diese beläuft sich auf rund 500 Mio. Franken und wird somit durch das IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer um weniger als 1 Prozent erhöht.

## **V. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines IX. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Die Präsidentin:  
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
lic.iur. Martin Gehrer

## IX. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Entwurf der Regierung vom 3. April 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. April 2002 Kenntnis genommen und erlässt  
als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Besoldung a) Lehrer und Kindergärtnerinnen*

*Art. 2.* Die Träger der öffentlichen Volksschule richten den wählbaren Lehrern und Kindergärtnerinnen jährlich folgende Besoldung aus:

Klasse/Stufe	Kindergärtnerinnen	Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschafts- lehrerinnen	<b>Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten</b>	Real- und Sekundarlehrer <b>sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten</b>
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A1	48'732.15	60'428.30	67'251.40	76'706.20
A2	50'682.15	63'352.70	69'687.95	80'019.50
A3	52'632.15	66'277.05	72'124.55	83'332.85
A4	52'632.15	66'277.05	72'124.55	83'332.85
B1	54'776.00	69'005.00	76'023.25	86'743.75
B2	56'919.90	71'734.25	79'921.90	90'155.95
B3	59'063.75	74'463.50	83'820.65	93'566.85
B4	61'208.85	77'192.75	87'719.40	96'979.05
B5	63'352.70	79'921.90	91'618.15	96'979.05
B6	63'352.70	79'921.90	91'618.15	96'979.05
B7	63'352.70	79'921.90	91'618.15	96'979.05
B8	63'352.70	79'921.90	91'618.15	96'979.05

<sup>2</sup> sGS 213.51.

Klasse/Stufe	Kindergärtnerinnen	Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschafts- lehrerinnen	<b>Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten</b>	Real- und Sekundarlehrer <b>sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten</b>
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C1	65'399.00	82'456.00	94'054.65	100'194.80
C2	67'446.55	84'990.15	96'491.20	103'410.60
C3	69'492.85	87'524.25	98'927.70	106'627.60
C4	71'539.10	90'058.35	101'364.30	109'843.40
C5	73'586.65	92'592.45	103'800.90	113'060.45
C6	73'586.65	92'592.45	103'800.90	113'060.45
C7	73'586.65	92'592.45	103'800.90	113'060.45
C8	73'586.65	92'592.45	103'800.90	113'060.45
C9	73'586.65	92'592.45	103'800.90	113'060.45
C10				113'060.45
D1	74'561.05	93'566.85	104'775.20	113'547.05
D2	75'535.45	94'638.75	105'749.55	114'034.85
D3	76'511.00	95'613.15	106'725.20	114'522.65
D4	77'485.40	96'588.75	107'699.55	115'009.20
D5	78'459.80	97'660.65		
D6	79'434.10	98'635.10		

#### b) Fachkräfte für Hilfen

Art. 2bis. Das Gehalt für Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird ausbezahlt:

- den Fachkräften für Deutschunterricht für Fremdsprachige;
- den Fachkräften für Nachhilfe- und Stützunterricht;
- den Legasthenietherapeutinnen;
- den Hilfslogopädinnen.

**Das Gehalt für Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:**

- den Logopädinnen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachkräften für Rhythmik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachkräften für Psychomotorik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

**Das Gehalt für Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:**

- den Logopädinnen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachkräften für Rhythmik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- den Fachkräften für Psychomotorik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

**Voraussetzung ist ein anerkanntes Diplom.**

II.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Januar 2003 angewendet.